jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1982/9/16 81/16/0168

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1982

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Schätzung ist ein Akt der Feststellung tatsächlicher Verhältnisse, der die Besteuerungsgrundlagen und nicht die Abgabe selbst umfaßt. Es ist dabei nach Tunlichkeit nicht unmittelbar das Endergebnis des normalen Ermittlungsprozesses zu schätzen, sondern es sind die entsprechenden gedanklichen Stufen zu erarbeiten. Gehört zu den Grundlagen der Abgabeerhebung die WarenMENGE und steht für ihre Feststellung eine andere Möglichkeit nicht zur Verfügung, so entspricht auch ihre Schätzung dem Gesetz (Hinweis E 3.12.1971, 2215/70). Dies gilt auch, wenn es um die Ermittlung des zur Abgabenfestsetzung erforderlichen Verhältnisses zwischen den Mengen zweier verschiedener Waren geht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981160168.X01

Im RIS seit

16.09.1982

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at